

**FRAGEBOGEN
ZUR VERNEHMLASSUNG WEITERENTWICKLUNG PERSONALRECHT**

Bitte bis **20. Dezember 2024** per E-Mail einsenden an: vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Die Mitte Kanton Luzern
Kontaktperson	Parteisekretariat
Adresse	Stadthofstrasse 3
PLZ Ort	6004 Luzern
Telefon	041 420 77 22
E-Mail	info@diemitte-luzern.ch

Ort und Datum	Luzern, 13.12.2024
---------------	--------------------

1. Geltungsbereich des Personalrechts
(§ 1 Abs. 4^{bis} Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.1)

Der Geltungsbereich des Personalrechts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern führte immer wieder zu Fragen. Neu soll deshalb das Personalrecht entsprechend der Eigenerstrategie und dem Beteiligungsgrad angewendet werden.

Sind Sie mit der neuen Regelung des Geltungsbereichs für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Formulierung in 4^{bis} «...ist das kantonale Personalrecht vollumfänglich anwendbar» ist aus unserer Sicht nicht eindeutig formuliert. Ist es nun eine klare Vorgabe, die es bei Mehrheitsbeteiligung anzuwenden gilt, oder handelt es sich um eine Option der Anwendbarkeit. Wir bitten Sie daher, dies als zwingende Vorgabe so auch zu formulieren.

2. Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt durch Wahl
(§ 8 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.2)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellung neu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll statt durch Wahl?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

keine

3. Bestimmungen zur Datenbearbeitung
(§§ 28 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.3)

Mit der Aufnahme von expliziten Regelungen zur Datenbearbeitung im Personalgesetz soll der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Sind Sie mit den neuen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:
keine

4. Rechte und Pflichten der Angestellten (§§ 37, 44 und 56a Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.4)

4.1 Es soll eine gesetzliche Schadenminderungspflicht eingeführt werden. Diese ist seitens der Angestellten bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten. Bei einer Verletzung der Pflicht kann der Kanton als Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht einschränken.

Sind Sie mit der Regelung der Schadenminderungspflicht einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:
keine

4.2 Für die Rückforderung fehlerhafter Zahlungen seitens des Kantons als Arbeitgeber soll eine explizite rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann zu viel bezogene Vergütungen (Lohn, Zulagen usw.) betreffen, aber auch zu viel bezahlte Lohnfortzahlungen oder Entschädigungen. Die Rückforderung muss im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Sind Sie mit der Regelung des Rückforderungsrechts einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:
keine

4.3 Die finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Kanton Luzern als Arbeitgeber ein grosses Anliegen. Nebst den Sozialzulagen werden auch die Betreuungsbeiträge zur Fremdbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern und Soziallohn ausgerichtet. Die Grundlagen für diese Leistungen des Kantons sollen im Gesetz verankert werden.

Sind Sie mit der Regelung der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Hier sind die zukünftigen Vorgaben (kantonal und national) dann entsprechend erneut zu prüfen und anzupassen. Evtl. kann man auf die aktuellen Entwicklungen und möglichen Veränderungen entsprechend hinweisen?

5. Bestimmungen zur Vorsorgeeinrichtung
(§§ 63 und 63b Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)

Das Instruktionsrecht des Regierungsrates gegenüber den Arbeitgebervertretungen bei der Luzerner Pensionskasse soll gestrichen werden, weil es nicht rechtskonform ist.

Sind Sie damit und mit den übrigen Änderungen zur Vorsorgeeinrichtung einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

keine

6. Delegation von Kompetenzen
(§ 66 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und zu § 66 Absatz 2 in Kap. 4.1)

Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses soll nicht mehr ausschliesslich der Dienststellenleitung vorbehalten sein. Wo es Sinn macht und wo dies bewusst gewollt ist, sollen auch Abteilungsleitende diese personalrechtlichen Entscheide fällen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

keine

7. Rechtsschutz
(§§ 25a, 70, 72 und 74 f. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)

7.1 Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnten bisher beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Falls das Kantonsgericht feststellte, dass ein Entscheid rechtswidrig war, konnten die Angestellten eine Schadenersatzklage beim Kantonsgericht einreichen. Diese beiden Verfahren sollen zusammengelegt werden. Zusammen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soll eine Entschädigung geltend gemacht werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Mit der obgenannten Ziffer 7.1 sind wir grundsätzlich einverstanden.

Wir sind jedoch hier im Kapitel Rechtsschutz der Meinung, dass die vom Kantonsrat behandelten Beschlüsse von **P 917 am 11.09.2023 sowie von M 921 am 18.09.2023** nicht ersichtlich im neuen Personalgesetz Aufnahme oder Berücksichtigung gefunden haben. Diesbezüglich erwarten wir Klärung.

7.2 Neu soll das Kantonsgericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen können. Die amtlichen Kosten werden wie bisher nur zur Hälfte verlegt. Die zuständige Behörde als Vorinstanz wird damit bei jedem Unterliegen mit Kosten belastet, nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

keine

8. Allgemeine Bemerkungen:

Die Mitte Kanton Luzern dankt den Verantwortlichen für die Aktualisierung und Änderung des Luzerner Personalgesetzes. Wir erachten es zudem als richtig, diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt keine umfassende Totalrevision vorzunehmen und es mit den vorgeschlagenen Anpassungen adäquat sowie bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Arbeitsverhältnissen und der Kompetenz für personalrechtliche Entscheide sowie beim Rechtsschutz erachten wir als situationsgerecht und nachvollziehbar. Offen ist, wie die im Rahmen der letzten Legislatur vom Kantonsrat überwiesenen Mitte-Vorstösse in dieser neuen Vorlage Aufnahme gefunden haben. Diesbezüglich wünscht die Mitte-Partei hier entsprechende Klärungsantworten.

Für Die Mitte Kanton Luzern stellt das hier vorgeschlagene aktualisierte Personalgesetz einen zweckmässigen, konkreten nächsten Schritt dar, um die gesetzlichen Vorgaben und somit die Arbeitsbedingungen sowohl für Personalverantwortliche wie auch für die Angestellten zu modernisieren und zu verbessern. Damit kann und soll der Kanton Luzern die Vorbildfunktion beim Personalrecht weiterhin wahrnehmen.